

**Abänderung des Verwaltungsreglementes
der Versicherungskasse für das Staatspersonal des
Kantons Zürich vom 22. Februar 1951**

(Vom 12. Januar 1961)

Auf Antrag der Finanzdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Verwaltungsreglement der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich vom 22. Februar 1951 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

§ 3. In die Sparversicherung werden in der Regel nach dreimonatiger Anstellungsdauer aufgenommen:

4. nicht vollbeschäftigte Angestellte und mitarbeitende Familienangehörige mit einer jährlichen Entschädigung von mindestens Fr. 1200.—.

§ 10 Ziffer 6 wird aufgehoben.

II. Diese Änderungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 1961 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 12. Januar 1961.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. P. Meierhans.

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler.